

Anton Florian von Liechtenstein schreibt an Froben Ferdinand von Fürstenberg, dass er sich sehr wohl bereit erklärt, alle Kreisabgaben für das Fürstentum Liechtenstein zu erlegen, beklagt aber, dass ihm keine Kreisangelegenheiten kommuniziert worden sind. Konz., Wien 1720 April 17, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 43, unfol.

[1] An den herrn fürsten von Fürstenberg¹

Mösskirch², de dato 17. April 1720.

Das euer liebden³ in unserer, bey dem löblichen Schwäbischen Crays⁴, habenden angelegenheit uns dero bestandigen freundschaftt versichern wollen, geraichet, uns zu sonderbarer consolation⁵ umb so mehr als wir uns nicht versehen, daß bey dem zu Augspurg vorgewesenen crays-convent die sache so præpostere⁶ vorgenommen. Und anstatt dieselbe under die letzte deliberations⁷ puncten gesezt worden, dessen dannoch ohngeacht zuerst in proposition⁸ gebracht und uns, ehe wir uns einmahl recht explicieret⁹, oder einige gesandschaftt dahin abgeordnet, unser billichmässiges gesuch vor der fausst abgeschlagen werden würde.

Gleichwie nun aber wir hierüber zu seiner zeit die weittere nohtdurfft vorzukehren und hierunder euer liebden freund vetterliche fernerweite assistenz uns auszubitten, nicht ermanglen werden, also versichern auch dieselbe, daß soviel des reichsgräfflichen Collegii¹⁰ a- an unsere schwäbische Landschafft etwa habende^a gerechtsam betrifft, wie demselben jederzeit alle willigkeitt, gleich andern mit demselben annoch in connexion¹¹ stehenden fürstlichen häusern angedejen zu lasen erbiettig, und solche unsere willigkeitt, wofern bis dahero an uns derowegen ettwas gehörig^b gebracht worden wäre, beraitts in der würlchkeitt hätten wollen vorleuchten lassen.

Nachdeme aber solches underlassen und mitt uns das wenigste, auch in denen größisten des Collegii angelegenheiten, nicht communiciret, sondern allein an unsere allortige beambtte per [2] modum imperativi reserviret¹² werden wollen, so werden euer liebden uns, daß wir darin nicht gefehlet verhoffentlich nicht verdenken können, sondern vilmehr die anstattt dahin zu machen belieben, daß wir gleich andern fürstlichen häusern von dem reichsgräfflichen directorio und dessen cantzlej in das künfftige tractiret¹³, die gemeine angelegenheiten mitt uns gehehend communiciret, auch darüber unser guhtachten und consens¹⁴ gleich von andern eingehohlt werden solle, werden wir sodann nicht underlaßen, von hier auff an unsere schwäbische beambte jeederzeit solche verordnungen ergehen zu laßen, die zu des gesambtten Collegii vergnügen geraichen sollen, welches also euer liebden wir in freund vetterlicher widerantwortt nicht bergen,

¹ Froben Ferdinand Dominik Christoph zu Fürstenberg-Mösskirch (1664–1741) wurde 1687 zunächst Kondirektor und kurz darauf Direktor des Schwäbischen Reichsgrafenkollegiums. 1703 wurde er Statthalter der österreichischen Vorlande und 1716 Reichsfürst. Zwischen 1718 und 1721 bekleidet er das Amt eines kaiserlichen Kammerrichters, und von 1726 bis 1735 das eines kaiserlichen Prinzipalkommissars am Reichstag zu Regensburg. Vgl. Ernst MÜNCH – Carl Borromäus Alois FICKLER, *Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg. Aachen und Leipzig 1832*, Bd. 4, S. 190–203.

² Meßkirch, Kleinstadt im Landkreis Sigmaringen in Baden-Württemberg (D).

³ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adligen.

⁴ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁵ Trost.

⁶ unrichtig.

⁷ Überlegungs.

⁸ Proposition: Auf dem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs verstand man unter der „Proposition“ die vom Kaiser festgelegte Tagesordnung der Beratungen.

⁹ erklärt.

¹⁰ Das Schwäbische Reichsgrafenkollegium war ein korporativer Zusammenschluss der schwäbischen Reichsgrafen und Herren. Auf den Reichstagen hatten sie eine von vier reichsgräfflichen Kuriatstimmen.

¹¹ Verbindung.

¹² „per modum imperativi reserviret“: durch das Gesetz vorbehalten.

¹³ behandelt.

¹⁴ Zustimmung.

anbey aber versichern wollen, daß wir deroselben zue erweisung aller angenehmen dienstgefälligeitten stäts verbunden und willens verbleyben.
Sub dato Wien

^{a-a} Nachtrag in der linken Spalte.

^b Nachtrag in der linken Spalte.

e-archiv.li